

**2023/222 0.11.01 Allgemeines
Parlamentarische Initiative betreffend Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene, Vernehmlassung**

Beschluss Stadtrat

1. Der Stadtrat befürwortet die vorgeschlagenen Änderungen des Gemeindegesetzes betreffend Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Direktion der Justiz des Innern, Gemeindeamt per E-Mail (vittorio.jenni@ji.zh.ch)
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Am 31. Mai 2021 reichte Kantonsrat Diego Bonato, Aesch, und Kantonsrätin Karin Joss, Dällikon, eine parlamentarische Initiative betreffend Veröffentlichung bedeutender gebundener Ausgaben auf Gemeindeebene (KR-Nr. 210/2021) ein. Am 28. Februar 2022 wurde diese vom Kantonstrat vorläufig unterstützt und zur Beratung an die Kommission für Staat und Gemeinden überwiesen (STGK). Die STGK hat die Vorbereitung abgeschlossen und unterstützt die Änderungen des Gemeindegesetzes. Da die Gemeinden direkt davon betroffen sind, hat die Direktion der Justiz und des Innern am 19. Juni 2023 zur Vernehmlassung eingeladen. Die Frist dauert bis zum 29. September 2023.

Gesetzesrevision

Die Vernehmlassungsvorlage verfolgt die Absicht, dass all jene einmaligen und jährlich wiederkehrende gebundenen Ausgaben veröffentlicht werden sollen, die als neue Ausgaben in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Parlaments fallen würden. Zudem soll sowohl eine Begründung der Gebundenheit als auch eine Rechtsmittelbelehrung in Stimmrechtssachen mit einer Frist von 30 Tagen veröffentlicht werden.

Stellungnahmen zur Gesetzesrevision

In Wetzikon wurde bereits im Jahr 2019 die Motion "Gebundene Ausgaben" eingereicht. Daraufhin hat der Stadtrat mit Beschluss Nr. 2020/7 vom 22. Januar 2020 beschlossen, dass bei jeder Bewilligung von gebundenen Ausgaben durch den Stadtrat, die Schulpflege oder weiterer Kommissionen, eine Publikation im amtlichen Publikationsorgan der Stadt (Website) mit einer Rechtsmittelbelehrung erfolgen soll, sofern die finanziellen Befugnisse für einmalige oder wiederkehrende Ausgaben der Behörden überschritten werden. Beim Rechtsmittel handelt es sich um ein Stimmrechtsrekurs mit einer Frist von 5 Tagen.

Daher wird die von der STGK vorgeschlagene Anpassung des Gemeindegesetzes begrüsst, jedoch wird die geplante Rekursfrist von 30 Tagen abgelehnt. Wie oben ausgeführt, handelt es sich um einen

Stimmrechtsrekurs, der normalerweise innerhalb einer Frist von fünf Tagen eingereicht werden kann. Nicht einheitliche Rekursfristen dienen weder den möglichen Rekurrenten noch den Gemeinden resp. Städten. Zudem qualifiziert sich die Gebundenheit unter anderem über die zeitliche Dringlichkeit, welche einer Verlängerung der Rechtsmittelfrist entgegenspricht. Bis Klarheit über die Rechtskraft besteht, vergehen mindestens 40 Tage ab Genehmigung des Kredits.

Erwägungen

Der Stadtrat bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme. Der Stadtrat begrüsst die Anpassung, jedoch ist es wichtig, dass die Fristen einheitlich ausgestaltet werden.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Martina Buri, Stadtschreiberin